



Berlin, 23. Mai 2023

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und Ergänzungen von Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf. Eine umfassende Bewertung des komplexen Sachverhaltes war innerhalb der von Ihnen gewährten kurzen Frist nicht möglich. Gesetze mit einer großen Tragweite für die Unternehmen sollten nicht mit derart knappen Fristen konsultiert werden. Wir können bei zu kurzer Frist unserem gesetzlichen Auftrag nach § 10a Abs. 1 IHKG nicht ausreichend nachkommen, ein Gesamtinteresse der Wirtschaft zu ermitteln. Wir reichen unsere Stellungnahme nach einer vorläufigen Einschätzung deshalb erst jetzt ein.

A. Das Wichtigste in Kürze

Wir unterstützen das Ziel, zügig eine Kerninfrastruktur für den Transport und den Import von Wasserstoff aufzubauen. Das Kernnetz, das nur der erste Schritt ist, muss jedoch schneller ausgebaut werden, damit die Infrastruktur weiterentwickelt und an das europäische Netz angeschlossen werden kann. Der Markthochlauf von Wasserstoff kann nur gelingen, wenn neben der passenden Importinfrastruktur zügig auch die passende Leitungs- und Speicherinfrastruktur geschaffen wird. In diesem Sinne sollte der Bau des Kernnetzes zeitnah beginnen und so schnell wie möglich erfolgen. Wir halten das Ziel von Ende 2032 für viel zu spät und unterstützen das Bestreben, die Genehmigungsverfahren für den Netzausbau zu beschleunigen, unter anderem durch ein entsprechendes Wasserstoffbeschleunigungsgesetz.

Wir sehen es ebenfalls als positiv an, dass diese Infrastruktur in erster Linie von den Fernleitungsnetzbetreibern erarbeitet wird und die Bundesnetzagentur dabei eine Aufsichtsfunktion übernimmt. Im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Wasserstoffnetzes sollte jedoch auch von Beginn an die regionale Ebene bzw. die Verteilnetzebene einbezogen werden und nicht nur die überregionale Ebene. Dementsprechend sind die Gasverteilernetzbetreiber sowie die Wasserstoffnetzbetreiber im Verteilnetz als integraler Bestandteil der Planungen anzusehen und geeignete Hochdruck-Leitungen aus dem Verteilnetz könnten bereits im Wasserstoffkernnetz mitgeplant werden. Es sollten ebenfalls frühzeitig Bedarfserhebungen auf lokaler Ebene gefordert und beim Ausbau der Infrastruktur berücksichtigt werden, um den Unternehmen Planungssicherheit zu gewährleisten. Zudem sollte von Anfang an sichergestellt werden, dass kein Bundesland benachteiligt ist.

Daüber hinaus ist es wichtig, dass auch die grundlegende Infrastruktur nicht von Anfang an auf die gezielte Nutzung von Wasserstoff in bestimmten Sektoren reduziert wird. Nicht nur die Großindustrie braucht Zugang zur Wasserstoffinfrastruktur, um ihre Prozesse zu defossilisieren, auch der energieintensive Mittelstand kann seine Prozesse oft nicht elektrifizieren. Darüber hinaus kann Wasserstoff eine wesentliche Rolle als Energiespeicher für die fluktuierenden erneuerbaren Energien im Wärmebereich spielen.

Außerdem sind im Zusammenhang mit der Entwicklung des Startnetzes auch genaue Mengen- und Preisziele, beziehungsweise verfügbaren Wasserstoff, Netzkapazitäten und maximale Netzentgeltgrenzen, festzulegen, um Investitionssicherheit für die ersten Marktteilnehmer zu gewährleisten (First-Mover-Nachteil).

Außerdem sollten die notwendigen Übergangsphasen beim Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur vorgesehen werden, so dass eine Umrüstung bestehender Erdgasleitungen auf Wasserstoff nur dann erfolgen darf, wenn die Versorgung des verbleibenden Netzgebiets inklusiv der daran angeschlossenen nachgelagerten Netzebenen sichergestellt ist.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Wasserstoff ist eine Schlüsseltechnologie für die Klimaneutralität der Wirtschaft. Im Zuge der Energiekrise hat Wasserstoff an Bedeutung gewonnen, da er eine der wenigen Alternativen zu fossilem Gas
darstellt, insbesondere in Produktionsbereichen, die sehr hohe Temperaturen erfordern. Dabei sollte
die Infrastruktur nicht auf die Nutzung von Wasserstoff für einzelne Branchen beschränkt werden, da
sowohl die Grundstoffindustrie, der energieintensive Mittelstand als auch andere Bereiche der Wirtschaft auf die Nutzung von Wasserstoff zur Defossilisierung ihrer Prozesse setzen. Nur eine flächendeckende Infrastruktur und ein angemessener Regulierungsrahmen können Investitionssicherheit gewährleisten und somit den Markthochlauf ermöglichen.

C. Details - Besonderer Teil

§ 280 Absatz 2 – Bildung einheitlicher Netzentgelte

Innerhalb der DIHK gibt es unterschiedliche Meinungen zu bundeseinheitlichen Netzentgelten, so dass es uns derzeit nicht möglich ist, eine fertige Position zu dieser Frage zu kommunizieren. Die DIHK ist dabei, eine Position zu entwickeln.

§ 28r Absatz 1 – Grundsätzliche Einordnung

Der Aufbau des Kernnetzes sollte weder direkt noch indirekt eine Erweiterung auf das Verteilnetz zur Versorgung der klein- und mittelständischen Industrie ausschließen.

§ 28r Absatz 2 – Antragsfristen

Wir unterstützen das Ziel, den Planungsprozess für das Wasserstoffnetz zu beschleunigen. Wir halten es auch für sehr positiv, dass die Rolle der Fernleitungsnetzbetreiber bei der Erstellung der Pläne gestärkt wird und, dass die Netzpläne in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsakteuren, die die ersten

- 2 -

Nutzer des Netzes sein werden, entwickelt werden sollen. Dies gewährleistet einen größtmöglichen Praxisbezug und somit Nutzertauglichkeit.

§ 28r Absatz 4 – Genehmigungsfähige Projekte

Die Bedingung für die Genehmigung von Projekten, wonach es sich um öffentlich geförderte Projekte handeln muss, schließt kleine Unternehmen aus, die in den IPCEI-Prozessen nicht oder nur in geringem Maße vertreten sind. Dies betrifft insbesondere energieintensive Unternehmen, die einen schnellen Zugang zu Möglichkeiten der Defossilisierung ihrer Produktionsprozesse benötigen, die nicht elektrifiziert werden können. Darunter befinden sich unter anderem Unternehmen, die sich bereits in Clustern organisiert haben und somit bereits in diesem ersten Schritt an das Netz angeschlossen werden könnten, was erhebliche ökologische Vorteile mit sich bringen würde, wie beispielsweise den flächeneffizienten Ausbau der Netze.

Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass IPCEI-Projekte für das Verteilernetz und neben dem Wasserstoffkernnetz in gleichem Maße legitimiert werden und im Antragsprozess gemäß § 28r Abs. 2 EnWG Berücksichtigung finden.

Außerdem sollte von vornherein mitberücksichtigt werden, dass Wasserstoff bei der Defossilisierung des Wärmesektors eine wichtige Rolle spielen kann, insbesondere weil er beim entsprechend geplanten starken Ausbau erneuerbarer Energien als Energiespeicher für überschüssigen Ökostrom dienen kann, der aus den Plänen der deutschen Regierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien hervorgehen soll. Aus diesem Grund sollten KWK-Anlagen und Wasserstoff-Ready-Gaskraftwerke, die neben der Stromerzeugung einen unverzichtbaren Beitrag zur lokalen klimaneutralen Wärmeversorgung leisten werden, Betrachtung in der Kernnetz-Planung finden.

Des Weiteren und mit Hinblick auf die weiteren Ausbaustufen der Wasserstoffinfrastruktur sollte das Ziel für die Inbetriebnahme dieser Anschlussprojekte vorgezogen werden. Da der Ausbau der Infrastruktur die Voraussetzung für den Markthochlauf von Wasserstoff ist, ist das Ziel bis Ende 2032 für die erste Stufe zu spät. Das Netz ist ein Hauptfaktor bei der Zusammenführung von Angebot und Nachfrage und schlussendlich der Schaffung eines funktionierenden Marktes. Sowohl auf kommunaler und regionaler bis hin zur zwischenstaatlichen Ebene steht der Umsetzung von Projekten an vielen Stellen derzeit maßgeblich entgegen, dass ein Transport von Wasserstoff vom Produzenten zum Anwender nicht gesichert ist.

§ 28r Absatz 6 - Öffentlichkeitskonsultation

Wir halten es für sehr wichtig, die Konsultation der Wirtschaftsakteure im beschleunigten Prozess der Infrastrukturentwicklung beizubehalten.

Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass die regionalen Akteure nicht vergessen werden dürfen und dass Bedarfserhebungen auf lokaler Ebene zügig gefordert werden müssen, um Planungssicherheit für die Unternehmen zu gewährleisten, die in Zukunft in das Netz integriert werden. Die Frage, wie das Kernnetz in der Fläche ergänzt und an das europäische Netz angeschlossen werden soll, muss bereits parallel zu diesem ersten Schritt angegangen werden. Des Weiteren sollte die Entwicklung des Wasserstoffnetzes auch parallel zur Entwicklung des Netzentwicklungsplans Strom und systemdienlich

erfolgen. In diesem Zusammenhang und in Hinblick auf das Gesamtsystem (Übertragungsnetz, Übertragungskosten, Deckung der thermischen Residuallast und Versorgungssicherheit) sollten nicht nur Standorte in Norddeutschland systemdienlich angesehen werden.

D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Sebastian Bolay

Bereichsleiter Energie, Umwelt und Industrie 030/20308-2200 bolay.sebastian@dihk.de

Louise Maizières

Leiterin des Referats für Wasserstoff, Wärme und alternative Antriebe 030/20308-2217 maizieres.louise@dihk.de

E. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

- 4 -